

**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Gemeindewahlleiter**

**Bekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Alt Sührkow
über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung**

Auf der Grundlage des § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) habe ich festgestellt und gebe bekannt, dass

Herr Harald Heinrich

vom Wahlvorschlag der „Wählergruppe Alt Sührkow“

in die Gemeindevertretung Alt Sührkow als Gemeindevertreter für Herrn Rainer Mucke vom selben Wahlvorschlag nachrückt. Herr Rainer Mucke hat mitgeteilt, dass er seine Wahl zum Gemeindevertreter in die Gemeindevertretung Alt Sührkow ablehnt. Herr Mucke wurde gleichzeitig zum Bürgermeister der Gemeinde Alt Sührkow gewählt.

Hinweis:

Alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes können in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teterow, den 11.06.2014

Jens Behn
Gemeindewahlleiter

**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Gemeindewahlleiter**

**Bekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Alt Sührkow
über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung**

Auf der Grundlage des § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) habe ich festgestellt und gebe bekannt, dass

Herr Sandro Willmann

vom Wahlvorschlag CDU

in die Gemeindevertretung Alt Sührkow als Gemeindevertreter für Herrn Dieter Nawotke vom selben Wahlvorschlag nachrückt. Herr Dieter Nawotke hat mitgeteilt, dass er seine Wahl zum Gemeindevertreter in die Gemeindevertretung Alt Sührkow ablehnt.

Hinweis:

Alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes können in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teterow, den 11.06.2014

Jens Behn
Gemeindewahlleiter

**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Gemeindewahlleiter**

**Bekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Dahmen über
den Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung**

Auf der Grundlage des § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) habe ich festgestellt und gebe bekannt, dass

Herr Jörg Stolt

vom Wahlvorschlag „Wählergemeinschaft Gemeinde Dahmen“

in die Gemeindevertretung Dahmen als Gemeindevertreter für Herrn Philipp Maerz vom selben Wahlvorschlag nachrückt. Herr Philipp Maerz hat mitgeteilt, dass er seine Wahl zum Gemeindevertreter in die Gemeindevertretung Dahmen ablehnt, da er gleichzeitig zum Bürgermeister der Gemeinde Dahmen gewählt wurde.

Hinweis:

Alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes können in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teterow, den 11.06.2014

Jens Behn
Gemeindewahlleiter

**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Gemeindewahlleiter**

**Bekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Groß Roge
über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung**

Auf der Grundlage des § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) habe ich festgestellt und gebe bekannt, dass

Herr Uwe Rendschmidt

vom Wahlvorschlag „Bürgerliste Gemeinde Groß Roge - WG“

in die Gemeindevertretung Groß Roge als Gemeindevertreter für Herrn Herbert Hoefst vom selben Wahlvorschlag nachrückt. Herr Herbert Hoefst hat mitgeteilt, dass er seine Wahl zum Gemeindevertreter in die Gemeindevertretung Groß Roge ablehnt, da er gleichzeitig zum Bürgermeister der Gemeinde Groß Roge gewählt wurde.

Hinweis:

Alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes können in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teterow, den 10.06.2014

Jens Behn
Gemeindewahlleiter

**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Gemeindewahlleiter**

**Bekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Groß Wokern
über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung**

Auf der Grundlage des § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) habe ich festgestellt und gebe bekannt, dass

Herr Nico Knuth

vom Wahlvorschlag „Wählergemeinschaft Groß Wokern“

in die Gemeindevertretung Groß Wokern als Gemeindevertreter für Herrn Wolfgang Beltz vom selben Wahlvorschlag nachrückt. Herr Wolfgang Beltz hat mitgeteilt, dass er seine Wahl zum Gemeindevertreter in die Gemeindevertretung Groß Wokern ablehnt, da er gleichzeitig zum Bürgermeister der Gemeinde Groß Wokern gewählt wurde.

Hinweis:

Alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes können in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teterow, den 11.06.2014

Jens Behn
Gemeindewahlleiter

**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Gemeindewahlleiter**

**Bekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Groß Wokern
über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung**

Auf der Grundlage des § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) habe ich festgestellt und gebe bekannt, dass

Frau Brunhild Schulz

vom Wahlvorschlag „Wählergemeinschaft Groß Wokern“

in die Gemeindevertretung Groß Wokern als Gemeindevertreterin für Herrn Jens Schmidt vom selben Wahlvorschlag nachrückt. Herr Jens Schmidt hat mitgeteilt, dass er seine Wahl zum Gemeindevertreter in die Gemeindevertretung Groß Wokern ablehnt.

Hinweis:

Alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes können in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teterow, den 16.06.2014

Jens Behn
Gemeindewahlleiter

**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Gemeindewahlleiter**

**Bekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Hohen Demzin
über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung**

Auf der Grundlage des § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) habe ich festgestellt und gebe bekannt, dass

Herr Frank Pehlke

vom Wahlvorschlag „Wählergruppe der Gemeinde Hohen Demzin“

in die Gemeindevertretung Hohen Demzin als Gemeindevertreter für Frau Marita Strüber vom selben Wahlvorschlag nachrückt. Frau Marita Strüber hat mitgeteilt, dass sie ihre Wahl zur Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung Hohen Demzin ablehnt, da sie gleichzeitig zur Bürgermeisterin der Gemeinde Hohen Demzin gewählt wurde.

Hinweis:

Alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes können in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Teterow, den 13.06.2014

Jens Behn
Gemeindewahlleiter